

20.12.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 12 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Zu Artikel 1 (§ 20 UVPG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, unverzüglich den Entwurf von Verwaltungsvorschriften nach § 20 UVPG mit den Ländern abzustimmen und dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat hatte anläßlich der Beschlußfassung über den Regierungsentwurf bereits eine entsprechende Aufforderung an die Bundesregierung gerichtet (Ziff. 62 Drucksache 335/88 (Beschluß)). Trotz der vom Bundesrat deutlich gemachten Dringlichkeit des Erlasses dieser Verwaltungsvorschriften sind die Vorstellungen der Bundesregierung hierzu bisher mit den Ländern nicht erörtert worden. Das Fehlen der Verwaltungsvorschriften wird für die Durchführung der Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Unsicherheiten mit sich bringen und zu Verzögerungen, Rechtsmittelverfahren und möglichen Fehlern führen. Dies kann dazu beitragen, daß einerseits die Erwartungen, die mit der Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden werden, nicht erfüllt werden, andererseits die Verwaltungsverfahren den Eindruck zusätzlicher bürokratischer Befrachtung erwecken.

Ausgellefert am
20. DEZ. 1989